

## Kontaktstammdaten

Änderung

Neuanlage

<b>Firmenname*</b> Bei Einzelkaufmann: <b>Vor- u. Zuname</b> Bei juristischen Personen: <b>genaue Angabe der Gesellschaftsform</b>	
<b>Straße*</b>	<b>PLZ / Ort*</b>
Ansprechpartner	<b>Inhaber*</b>
<b>Telefon*</b>	Fax
<b>E-Mail allgemein*</b>	<b>E-Mail für Rechnungsversand*</b>
<b>Ich möchte über Neuigkeiten von MALIE per Mail informiert werden.</b>	
<b>Handelregister-Nr. *</b>	ILN-Nr. (sofern vorhanden)
<b>Ust.-Ident.-Nr.*</b>	<b>Steuer-Nr.*</b>
<b>Lieferanschrift*</b>	
<b>Rechnungsanschrift*</b>	
<b>Verbandsmitgliedschaft*</b> ja                    nein	Verband/Mitgliedsnummer (wenn vorhanden)
<b>Hiermit willige ich ein, dass MALIE die Daten für geschäftsbezogene Zwecke gemäß AGB verwenden darf.</b>	

**Vom Vertreter/Geschäftsführung auszufüllen:**

Zuständiger Außendienst	
Rabatt	Sonderkonditionen
Zahlungsbedingungen	
Sonstige Bemerkungen	

<b>Ort, Datum / Unterschrift des Kunden*</b>	<b>Ort, Datum / Unterschrift MALIE*</b>
--	---

## **Datenschutzvereinbarung**

Zwischen

MALIE Mecklenburgisches Matratzenwerk  
GmbH (hier bezeichnet als „Auftragnehmer“)

Und

(hier bezeichnet als „Auftraggeber“)

### Präambel

Der Auftragnehmer steht mit dem Auftraggeber in Geschäftsbeziehungen. Im Rahmen der Durchführung der Handelsgeschäfte ist auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Zur Wahrung der Anforderungen der DS-GVO schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, deren Erfüllung nicht gesondert vergütet wird, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Personenbezogene Daten sind gem. Art. 4 Abs. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

(2) Besonders schutzbedürftige personenbezogene Daten sind personenbezogenen Daten gem. Art. 9 DS-GVO, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit von Betroffenen hervorgehen, personenbezogene Daten gem. Art. 10 DS-GVO über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen sowie genetische Daten gem. Art. 4 Abs. 13 DS-GVO, biometrischen Daten gem. Art. 4 Abs. 14 DS-GVO, Gesundheitsdaten gem. Art. 4 Abs. 15 DS-GVO sowie Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

(3) Verarbeitung ist gem. Art. 4 Abs. 2 DS-GVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

(4) Aufsichtsbehörde ist gem. Art. 4 Abs. 21 DS-GVO eine von einem Mitgliedstaat gem. Art. 51 DS-GVO eingerichtete unabhängige staatliche Stelle.

### **§ 2 Angabe der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde**

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde für den Auftragnehmer ist Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin.

(2) Zuständige Aufsichtsbehörde für den Auftraggeber ist [Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ...].

### **§ 3 Vertragsgegenstand**

(1) Der Auftragnehmer steht mit dem Auftraggeber in Geschäftsbeziehungen. Dabei erhält der Auftraggeber Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese.

(2) Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung. Die Regelungen der vorliegenden Vereinbarung gehen im Zweifel den Regelungen des Hauptvertrags vor.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei der der Auftraggeber und seine Beschäftigten oder mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftragnehmer stammen oder für den Auftragnehmer erhoben wurden.

(4) Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

#### **§ 4 Umfang der Datenverarbeitung**

Der Auftraggeber darf Daten nur im Rahmen des Hauptvertrags und gemäß den Weisungen des Auftragnehmers erheben, verarbeiten oder nutzen; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Wird der Auftraggeber durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftragnehmer diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

#### **§ 5 Art der verarbeiteten Daten, Kreis der Betroffenen**

Im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrags erhält der Auftraggeber Zugriff auf personenbezogenen Daten. Diese Daten umfassen die Kontaktdaten der Mitarbeiter.

#### **§ 6 Schutzmaßnahmen des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftragnehmers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.

(2) Der Auftraggeber wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftragnehmers gem. Art. 32 DS-GVO.

(3) Der Auftraggeber veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten auf seiner Internetseite und teilt sie der Aufsichtsbehörde mit. Veröffentlichung und Mitteilung weist der Auftraggeber auf Anforderung des Auftragnehmers in geeigneter Weise nach.

(4) Den bei der Datenverarbeitung durch den Auftraggeber beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Auftraggeber wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (im folgenden Mitarbeiter genannt), entsprechend verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO) und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftraggeber bestehen bleiben.

#### **§ 7 Informationspflichten des Auftraggeber**

(1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftraggeber, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich in Schriftform oder Textform informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Auftragnehmers durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

(2) Der Auftraggeber trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Auftraggeber und ersucht um weitere Weisungen.

(3) Der Auftraggeber ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftragnehmer jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung nach Absatz 1 betroffen sind.

#### **§ 8 Anfragen und Rechte Betroffener**

(1) Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12–22 sowie 32 und 36 DS-GVO.

(2) Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist den Betroffenen unverzüglich an den Auftragnehmer.

## **§ 9 Haftung**

(1) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen der Auftragsverarbeitung erleidet, ist im Innenverhältnis zum Auftragnehmer alleine der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich.

(2) Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist.

## **§ 10 Außerordentliches Kündigungsrecht**

(1) Der Auftragnehmer kann den Hauptvertrag fristlos ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt, Bestimmungen der DS-GVO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Bei einfachen – also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen – Verstößen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, innerhalb welcher der Auftraggeber den Verstoß abstellen kann.

## **§ 11 Beendigung des Hauptvertrags**

(1) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer nach Beendigung des Hauptvertrags oder jederzeit auf dessen Anforderung alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder – auf Wunsch des Auftragnehmers, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht – löschen.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende des Hauptvertrags hinaus solange gültig, wie der Auftraggeber über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Auftragnehmer zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i. S. d. § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(4) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

<b>Ort, Datum / Unterschrift Auftragnehmer (MALIE)</b>	<b>Ort, Datum / Unterschrift Auftraggeber</b>
--	---